

**Satzung der Gemeinde Neuburg  
über die Benutzung der Trauerhalle Neuburg  
vom 24.01.2012**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neuburg vom 19.01.2012 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Widmung**

Die Trauerhalle Neuburg ist eine öffentliche Einrichtung und dient vorrangig der Gemeinde Neuburg als Trauerhalle.

**§ 2  
Allgemeines**

1. Der Nutzer ist berechtigt, die Trauerhalle während der vereinbarten Zeit in dem erforderlichen Umfang zu nutzen.
2. Die Benutzung der Trauerhalle erfolgt in Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Neuburg und bedarf einer schriftlichen Anmeldung bei der zuvor genannten Institution. Nach Benutzung der Trauerhalle ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Neuburg verpflichtet, der Gemeinde Neuburg die schriftliche Anmeldung mit allen erforderlichen Angaben der Nutzer zu übermitteln. Die Anmeldung zur Benutzung der Trauerhalle sollte spätestens 3 Tage nach erfolgter Trauerfeier beim Amt Neuburg, Hauptstraße 10 a, 23974 eingegangen sein. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Trauerhalle oder auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.
3. Die Trauerhalle kann montags bis sonnabends jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
4. Eine Überlassung der Trauerhalle durch die Nutzer an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Neuburg nicht zulässig.

**§ 3  
Pflichten der Nutzer**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume mit allen Nebenräumen im aufgeräumten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

2. Die Nutzer sind verpflichtet, die Trauerhalle und deren Inventar schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Neuburg anzuzeigen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Trauerhalle und Inventar jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden.

3. Das Rauchen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.

4. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

5. Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung der Trauerhalle über die zugelassene Höchstbesucherzahl (70 Gäste) hinaus ist unzulässig.

6. Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können von der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuburg aus der Trauerhalle verwiesen werden.

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Nutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Einrichtungen eintreten.

2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzern, Bediensteten oder Beauftragten, sowie den Gästen der Trauerveranstaltungen aus Anlass der Benutzung erwachsen.

Die Gemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Gemeinde zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Trauerhalle sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle (Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Neuburg, 24.01.2012

Teichmann  
Bürgermeisterin